

Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen

Vom 15. April 2005

(KABl. S. 79)

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen beschlossen:

I.

Grundsätzliches

¹Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen, unabhängig vom jeweiligen Dienstumfang.

²Die angegebenen Prozentsätze geben die jeweilige Ober- und Untergrenze zur Bewertung der einzelnen Dienste an. ³Die konkrete Festlegung der Dienste geschieht aufgrund dieser Richtlinie durch den Anstellungsträger und gemäß § 13 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz unter Mitwirkung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors.

⁴In besonders begründeten Fällen kann von den angegebenen Prozentsätzen nach oben oder nach unten abgewichen werden. ⁵Dabei sollen abweichende Regelungen aufgrund persönlicher oder örtlicher Gegebenheiten mit den Organen der kirchenmusikalischen Fachaufsicht (Kreiskantorin oder Kreiskantor, Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor) einvernehmlich geklärt werden.

⁶Die empfohlenen Prozentsätze umfassen die jeweiligen Dienste mit ihrer gesamten Vor- oder Nacharbeit sowie ihrer tatsächlichen Dauer und Häufigkeit.

⁷Aufgrund der erforderlichen instrumentalen Grundübzeit ist ein Dienstumfang unter 50 % auf A- oder B-Stellen in der Regel nicht sinnvoll.

II.

Bewertung der einzelnen Dienste

Zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges wird folgende Bewertung empfohlen:

	Beschäftigungsumfang (von 100 % DU)
1. Organistendienst bei Gottesdiensten, Kasualien und Orgelkonzerten	
a) Instrumentale Grundübzeit (Orgel, Klavier) und Konzerte (20 % Mindestübzeit; bis zu 35 % Übzeit bei intensiver Konzerttätigkeit auf der Orgel im Bereich des Anstellungsträgers)	20 %–35 %
b) Gottesdienste (Bewertung nach Dauer, Häufigkeit und Aufwand: Richtwert für einen Gottesdienst pro Woche: mindestens 5 %; Amtshandlungen 2,5 %)	ab 5 %
c) Unterrichtstätigkeit	ab 3 %
Falls die Erteilung von Unterricht im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vorgesehen ist (je wöchentliche Unterrichtseinheit à 60 Minuten).	
2. Kantorendienst	
a) Regelmäßige kirchenmusikalische Gruppen Kantorei, Gospelchor, Jugendchor, Kinderchor (Vor- und Grundschulalter), Seniorenchor, Kammerchor, Instrumentalgruppe (Blockflöten, Streicher, Blechbläser) (je eigenständiger Gruppe mindestens 15 % bei einer wöchentlichen Probe von ca. 120 Minuten; höhere Bewertung durch künstlerischen Anspruch, Größe der Gruppe, Zeitaufwand, Anzahl und Aufwand der Konzerte)	15 %–35 % je Gruppe
b) Regelmäßiges Singen mit Gemeindegruppen (bei wöchentlichen Veranstaltungen von 60 Minuten Dauer).	5 %
3. Organisation	
a) Dienstbesprechungen, Konvente (Bewertung je nach Stelenumfang; bei Tätigkeit in mehreren Gemeinden in jedem Fall mehr als 10 %)	5 %–15 %
b) Organisation von Konzerten	5 %–10 %
c) Organisation der Kirchenmusik für mehrere Predigtstätten oder Gemeinden	bis zu 5 %
d) Anfängerbonus in den ersten beiden Dienstjahren auf einer A- oder B-Stelle.	2,5 %

4. Kirchenmusikalische Projekte

Die Arbeit in befristeten Projekten ist entsprechend den angegebenen Werten auf die Jahresarbeitszeit umzurechnen.

5. Aufgaben im Kirchenkreis

(zum Beispiel übergemeindliche Gruppenarbeit oder Unterrichtstätigkeit). ¹Die Aufgaben im Kirchenkreis sind analog zu den Gemeindeaufgaben zu bewerten.

²Die Aufgaben der Kreiskantorin oder des Kreiskantors bleiben davon unberührt. ³Diese werden im jeweiligen Einzelfall einvernehmlich zwischen Kirchenkreis und Landeskirchenmusikdirektor festgelegt.

III.

Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2005 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft die Richtlinie zur Arbeitszeitbewertung für den kirchenmusikalischen Dienst bei teilbeschäftigten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 26. April 1994 der EKIBB (KABl.-EKiBB S. 148) und die Rundverfügung Nr. 21 / 1997 der EKsOL, soweit sie die Ermittlung des Umfangs eines hauptamtlichen Anstellungsverhältnisses als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker auf einer A- oder B-Stelle betrifft.

